

Sitzungsbericht

Nr. 42	Ausgegeben in Bonn, am 14. Dezember 1950	1950
--------	--	------

42. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 8. Dezember 1950 um 15 Uhr

Vorsitz: Senatspräsident Kaisen	Mitteilung	794 C
Schriftführer: Minister Dr. Andersen	Zur Tagesordnung	794 C
Baden:	Beschlußfassung: Die Punkte 1, 2 und 10 werden von der Tagesordnung abgesetzt	794 C
Dr. Fecht, Justizminister	Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechts- schutzes (BR-Drucks. Nr. 957/50)	794 C
Dr. Schühly, Minister des Innern	Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung	794 C
Bayern:	Entwurf eines Gesetzes über die Verlän- gerung der Dauer bestimmter Patente (BR- Drucks. Nr. 965/50)	794 C
Dr. Pfeiffer, Staatsminister	Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung	794 C (D)
Dr. Grieser, Staatssekretär	Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlän- gerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes (vgl. Initiativvorlage der Bundestags-Drucks. Nr. 1626) (gem. Beschluß des Bundesrats vom 1. 12. 1950)	794 C
Geiger, Staatssekretär	Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Be- richterstatter	794 D
Groß-Berlin:	Beschlußfassung: Von dem Recht nach Art. 77 Abs. 2 GG wird kein Gebrauch gemacht	794 D
Dr. Klein, Stadtrat	Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Preisen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr und Aachen (BR-Drucks. Nr. 959/50) (Anl. zum Nachtrag zur TO. der 41. Sitzung des Bundesrats am 1. 12. 1950)	794 D
Bremen:	Entwurf einer Verordnung über die Preise für Roheisen, Walzwerkerzeugnisse und Schmiedestücke (BR-Drucks. Nr. 960/50) (Anl. zum Nachtrag zur TO. der 41. Sitzung des BR am 1. 12. 1950)	794 D
(B) Kaisen, Sentspräsident	Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Be- richterstatter	794 D
Ehlers, Senator	Ernst (Nordrhein-Westfalen)	796 C
van Heukelum, Senator	Dr. Schiller (Hamburg)	797 A
Hamburg:	Dr. Mössner (Niedersachsen)	797 C
Prof. Dr. Schiller, Senator	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen)	798 B
Neuenkirch, Senator	Beschlußfassung: Der Bundesrat tritt zu beiden Punkten der Tagesord- nung den Beschlüssen des Bundes- tags vom 7. 12. 1950 bei	798 A/D
Hessen:		
Dr. Hilpert, Staatsminister der Finanzen		
Wagner, Staatsminister		
Niedersachsen:		
Dr. Krapp, Minister für Justiz		
Voigt, Minister für Kultus		
Nordrhein-Westfalen:		
Dr. Weitz, Minister der Finanzen		
Dr. Spiecker, Minister o. P.		
Ernst, Minister für Arbeit		
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz		
Rheinland-Pfalz:		
Dr. Süsterhenn, Justiz- u. Kultusminister		
Odenthal, Minister für soz. Angelegenheiten		
Schleswig-Holstein:		
Dr. Andersen, Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Württemberg-Baden:		
Ulrich, Innenminister		
Württemberg-Hohenzollern:		
Dr. Sauer, Kultusminister		

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. 5. 1950** (vgl. Initiativvorlage der Bundestags-Drucks. Nr. 1621)... 798 D
 Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 798 D
 Beschlußfassung: Zustimmung . . . 798 D
- Rechtsverordnung über die **Zählung der von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen Gebäude und Wohnungen** (BR-Drucks. Nr. 846/50) 799 A
 Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 799 A
 Dr. Krapp (Niedersachsen) 799 A
 Beschlußfassung: Zustimmung unter Annahme einer Entschließung . . . 799 B
- Entwurf einer Zweiten Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die **besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke und Einrichtungen** (BR-Drucks. Nr. 938/50) 799 B
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 799 B
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium 799 D
 Beschlußfassung: Zustimmung mit zwei Ergänzungen und einer redaktionellen Änderung 799 D
- Entwurf einer Verordnung über den **Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1950** (BR-Drucks. Nr. 962/50) 799 D
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 800 A
 Dr. Andersen (Schleswig-Holstein) . . . 800 A
 Neuenkirch (Hamburg) 801 C
 Beschlußfassung: Zustimmung . . . 802 A
- (B) Entwurf einer Verordnung über die **Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs** (BR-Drucks. Nr. 940/50) 802 A
 Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung 802 A
- Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die **steuerliche Behandlung der Reisekosten** (BR-Drucks. Nr. 757/50) 802 B
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 802 B
 Dr. Fecht (Baden) 802 C
 Beschlußfassung: Annahme mit zwei Änderungen 802 C
- Entwurf einer Zweiten Verordnung zur **Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung** 802 C
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 802 C
 Dr. Schiller (Hamburg) 803 A
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium 803 A
 Beschlußfassung: Zustimmung . . . 803 C
- Nächste Sitzung 803 C

Die Sitzung wird um 15,08 Uhr durch den Vizepräsidenten, Senatspräsident Kaisen, eröffnet. (C)

Vizepräsident KAISEN: Ich eröffne die 42. Sitzung des Deutschen Bundesrates, begrüße die Herren Vertreter der Bundesregierung, der Länderregierungen und die Vertreter der Presse.

Der Sitzungsbericht über die 41. Sitzung liegt Ihnen vor. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann erkläre ich ihn für genehmigt.

Sie haben die Tagesordnung vor sich liegen. Es ist zunächst beantragt, die Punkte 1 und 2:

Entwurf eines Gesetzes über das **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes** (BR-Drucks. Nr. 957/50)

Entwurf eines Gesetzes über die **Verlängerung der Dauer bestimmter Patente** (BR-Drucks. Nr. 957/50)

von der Tagesordnung abzusetzen. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß die Tagesordnung im übrigen genehmigt ist.

Ich rufe auf Punkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur **weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes** (vgl. Initiativvorlage der Bundestags-Drucks. Nr. 1626).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ihnen liegt die in der Sitzung verteilte BR-Drucks. Nr. 1014/50 vor. Sie enthält das gestern vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes. Dieses Gesetz ist notwendig geworden, nachdem sich herausgestellt hat, daß das vom Bundestag seit Monaten beratene neue Preisgesetz nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf des Jahres verabschiedet werden und in Kraft treten kann. Das Verlängerungsgesetz verlängert das bisherige Preisgesetz bis zum Inkrafttreten des neuen Preisgesetzes, längstens jedoch bis zum 31. März 1951. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von seinem Recht nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch zu machen. (D)

Vizepräsident KAISEN: Erheben sich gegen diesen Vorschlag Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Wir kommen zu den Punkten 4 und 5 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur **Änderung von Preisen für Steinkohle, Steinkohlenskoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr und Aachen** (BR-Drucks. Nr. 959/50)

Entwurf einer Verordnung über die **Preise für Roheisen, Walzwerkerzeugnisse und Schmiedestücke** (BR-Drucks. Nr. 960/50).

ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte zunächst um Ihre Erlaubnis, die Punkte 4 und 5 der Tagesordnung gemeinsam behandeln zu dürfen.

(A) Die Erhöhung der Eisenpreise steht mit der Erhöhung der Kohlenpreise in einem inneren Zusammenhang; beide Vorlagen der Bundesregierung sind auch bisher gemeinsam behandelt worden.

Ich bitte ferner um Ihre Erlaubnis, mich in meinem Bericht auf das unerläßlich Notwendige beschränken zu dürfen, zumal die Öffentlichkeit durch die breitangelegte Verhandlung in der gestrigen Sitzung des Bundestages über die Problematik hinreichend unterrichtet worden ist. Sie kennen aus denen Ihnen zugeleiteten Berichten den Gang der Verhandlungen im Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Bundestages und in unserem Wirtschaftsausschuß. Ich darf diese Berichte durch die Feststellung ergänzen, daß der Bundestag in seiner gestrigen Sitzung beiden Verordnungen mit bestimmten und noch näher zu erläuternden Änderungen zugestimmt hat. Er hat damit dem Wunsch der Bundesregierung, der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung und der eisenschaffenden Industrie nach einer schnellen Verabschiedung entsprochen.

Ich darf mich nunmehr zunächst der Frage der **Kohlenpreiserhöhung** zuwenden. Hierzu liegt Ihnen der Entwurf der Bundesregierung in BR-Drucks. Nr. 959/50 vor. Der Antrag der Bundesregierung zielte auf eine durchschnittliche Preiserhöhung von 6 DM je t ab. Durch diese Erhöhung sollten die Mehrkosten aus Lohnerhöhungen und Maßnahmen zur Förderungssteigerung sowie aus einem Anteil des errechneten Unterschusses der Zechenbetriebe gedeckt werden. Beide Ausschüsse wurden sich — zusammen und unabhängig voneinander — sehr schnell darüber einig, daß die errechneten **Betriebsunterschüsse** überhaupt nicht berücksichtigt werden sollten. Bei der Ermittlung und Nachrechnung der Mehrkosten aus Lohnerhöhungen und Förderungsmaßnahmen ergab sich ein **Erhöhungsbetrag von 4,87 DM je t**. Dieses Ergebnis war insofern unstritten, als es die bei der erwarteten und teilweise schon eingetretenen Förderungssteigerung anfallende **Kostendegression** nicht berücksichtigte. Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates wollte die mögliche Kostendegression dem Bergbau in vollem Umfange zugute kommen lassen. Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Bundestages hingegen hielt dies nicht für erforderlich. Nach ihm sollte in Erwartung der Kostendegression ein Betrag von 0,37 DM abgeschlagen und die Preiserhöhung auf 4,50 DM je t festgesetzt werden. Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates empfiehlt dem Plenum, einer durchschnittlichen Kohlenpreiserhöhung um 4,87 DM zuzustimmen. Demgegenüber hat der **Bundestag** in seiner gestrigen Sitzung eine **Durchschnittspreiserhöhung um nur 4,50 DM** beschlossen.

In diesem Zusammenhang ein Wort zur **Preiserhöhung für Koksfeinkohle und Koks**. Die Errechnung dieser Preise könnte an sich ohne weiteres der Umrechnung des Durchschnittspreises im Zusammenhang mit der Sortenpreistafel überlassen werden. Es erwies sich jedoch als zweckmäßig sie als Eckpreise, die für die Festsetzung der Stahl- und Eisenpreise maßgebend sind, von vornherein gesondert zu bestimmen. Denn die Koksfeinkohle bildet nicht nur das Ausgangsmaterial für die Koksherstellung, sondern wird in nicht unbedeutenden Mengen auch unmittelbar von der eisenschaffenden Industrie verbraucht. Die Relation zwischen Koksfeinkohle und Koks ist bisher, abgesehen von gewissen Zwischenräumen, immer eine feste gewesen und soll nach übereinstimmender Auffassung aller Beteiligten erhalten bleiben.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates empfiehlt Ihnen eine **Relation von 6 bzw. 7 DM**, während der **Bundestag** gestern von einer **Relation 5,50 DM zu 6 DM** ausgegangen ist.

Diese Anmerkungen führen mich zu der Frage der **Erhöhung des Eisenpreises**. Nach dem Vorschlag der Bundesregierung gemäß BR-Drucks. Nr. 960/50 sollten bei dieser Preiserhöhung insbesondere berücksichtigt werden jene Kostensteigerungen, die sich aus einer Erhöhung der Kohlenpreise, der Schrottpreise, der Erzpreise und der Gütertarife ergeben haben. Die Bundesregierung hat die Berücksichtigung dieser Kostensteigerungen durch eine Preiserhöhung vor allem deswegen als notwendig bezeichnet, weil die eisenschaffende Industrie alle entsprechenden Kostensteigerungen in den Jahren 1948 und 1949 ohne Preiserhöhungen aufgefangen hat, aber nunmehr angeblich nicht mehr in der Lage ist, die neuen Kostensteigerungen zu verkraften. Dieser Auffassung haben sich die genannten Ausschüsse beider Häuser grundsätzlich angeschlossen.

Im einzelnen hat die Bundesregierung vorgeschlagen, die Preiserhöhung nicht einheitlich festzusetzen, sondern den **Kostenanteil für Schrott** auszusondern, und zwar deswegen, weil die in der Zwischenzeit vorgenommene Erhöhung des Schrottpreises zunächst bis zum 31. März 1951 befristet ist. Dieser Anteil beträgt 10 DM. Von dem verbleibenden Anteil in Höhe von 20 DM hat der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates einen Betrag von 2 DM gekürzt, da er den Eckpreis für Koks anders als die Bundesregierung mit 7 DM angesetzt hat. Der Ausschuß empfiehlt insoweit eine **Erhöhung des durchschnittlichen Eisenpreises um 28 DM**. Zu diesem Betrag kommt ein allgemein zu zahlender **Zuschlag von 2 DM** zum Zwecke des Frachtausgleichs.

Die Frage des **Frachtausgleichs** hat in den gesamten Vorverhandlungen eine maßgebliche Rolle gespielt. Die Vertreter der süddeutschen Länder in Bundestag und Bundesrat haben wiederholt und nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die politischen Veränderungen der letzten Jahre zu einer **Verzerrung des Preisgefüges** für die eisenverarbeitende Industrie geführt hätten, zu einer Verzerrung, die nicht hingenommen werden und nur durch einen Frachtausgleich bereinigt werden könne. Dieser Auffassung haben sich die Vertreter aller revierfernen Länder angeschlossen. Der Preiszuschlag in Höhe von 2 DM soll in eine **Ausgleichskasse** abgeführt werden. Mit dieser Bestimmung ist die Aufbringungsseite geklärt. Die Regelung der aus dieser Kasse an die eisenverarbeitenden Betriebe der revierfernen Länder zu zahlenden **Frachtrückvergütungen** soll im einzelnen einer vom Bundeswirtschaftsminister zu erlassenden **Ausführungsverordnung** überlassen werden. Unabhängig von dem Text der Ihnen vorliegenden Verordnung hat sich das Bundeswirtschaftsministerium in den Vorverhandlungen zu Protokoll bereit erklärt, diese Verordnung nur im Einvernehmen mit der Mehrheit der Landesregierungen zu erlassen. Mir ist mitgeteilt worden, daß der Herr Bundeswirtschaftsminister, dessen Anwesenheit wir bei der Verabschiedung so wichtiger Vorlagen vermissen — er ist, wie ich gehört habe, zurzeit auf dem Petersberg —, eine schriftliche Bestätigung dieser Erklärung zugesagt hat. Diese Erklärung ist mir soeben in folgender Fassung überreicht worden:

- (A) Der Entwurf einer Verordnung über die Preise für Roheisen, Walzwerkerzeugnisse und Schmiedestücke sieht vor, daß ein Sonderzuschlag von DM 2,— pro Tonne Walzstahl zum Zwecke eines Preisausgleichs für eisenverarbeitende Betriebe revierferner Gebiete erhoben wird. Die Durchführungsverordnung für diesen Preisausgleich wird nur im Einvernehmen mit einem Mehrheitsbeschluß der Landesregierungen verkündet werden.

In den hiernach zwischen dem Bundeswirtschaftsminister und den Landesregierungen gemeinsam zu führenden Verhandlungen werden die berechtigten Interessen der revierfernen Länder mit den volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen abgestimmt und einvernehmlich geklärt werden müssen und können.

Zusammenfassend darf ich feststellen, daß der Wirtschaftsausschuß des Bundesrats Ihnen eine durchschnittliche **Anhebung des Eisenpreises um $28 + 2 \text{ DM} = 30 \text{ DM}$** vorschlägt. Ich fühle mich verpflichtet, demgegenüber darauf hinzuweisen, daß der Bundestag in seiner gestrigen Sitzung beschlossen hat, einer Preiserhöhung von insgesamt nur **28,50 DM** zuzustimmen, da er, wie bereits erwähnt, von einem Kokseckpreis von 6 DM ausgegangen ist.

- (B) Eine gewisse Bedeutung hat die Frage der Befristung der beiden Anordnungen gehabt. Mehrere Momente waren es, die im wesentlichen zu der übereinstimmenden Auffassung geführt haben, eine **Befristung bis zum 31. März 1951** vorzunehmen. Einmal sind die bei der Kohlenpreiserhöhung berücksichtigten kostensteigernden Maßnahmen zur Steigerung der Kohlenförderung zunächst bis zu diesem Termin befristet. Zum anderen läuft die die Eisenpreiserhöhung wesentlich bestimmende Erhöhung der Schrottpreise zum gleichen Termin aus. Weiterhin erschien es bei der Schwierigkeit der angestellten Berechnung, die Herr Senator Harmssen mit Recht eine „gigantische Mischrechnung“ genannt hat, zweckmäßig, in den bis zum Ablauf beider Anordnungen verbleibenden Monaten eine Überprüfung dieser Rechnung vorzunehmen. Endlich bietet diese Befristung der Anordnung die Möglichkeit, daß die in den ganzen Verhandlungen fragwürdig gebliebenen Probleme der Kostendegression überprüft werden können.

Damit habe ich Ihnen die wesentlichen Momente, die Sie bei Ihrer Entscheidung werden beachten müssen, dargelegt. Ich kann mir ersparen, auf die redaktionellen Änderungen der Regierungsvorlagen im einzelnen einzugehen und darf Sie nochmals auf die Ihnen vorliegenden Drucksachen Nr. 982/50 und 1021/50 verweisen. Ich schlage vor, die Abstimmung der Einfachheit halber auf diese Bundesratsdrucksachen zu stützen. In Drucks. Nr. 982/50 ist zusätzlich in der Einleitung zu vermerken, daß die Verordnung „mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates“ erlassen wird.

Fernerhin liegen Ihnen die gestern gefaßten Beschlüsse des Bundestages in den Drucksachen Nr. 1012/50 und 1013/50 vor. Sie stimmen, abgesehen von den angegebenen Unterschieden der Durchschnittspreise für Kohle und Eisen, formell mit unseren Drucksachen überein.

Materiell muß darüber entschieden werden, ob der durchschnittliche Kohlenpreis um 4,87 DM — Empfehlung unseres Wirtschaftsausschusses — oder um 4,50 DM — Beschluß des Bundestages — und ob der durchschnittliche Eisenpreis einschließlich des Frachtausgleichsbetrages um 30 DM —

Empfehlung unseres Wirtschaftsausschusses — oder um 28,50 DM — Beschluß des Bundestages — erhöht werden soll. Die von der Bundesregierung, der DKBL und der eisenschaffenden Industrie gewünschte schnelle Verabschiedung läßt sich — darauf muß ich pflichtgemäß hinweisen — nur erzielen, wenn der Bundesrat sich entschließen kann, den Beschlüssen des Bundestages zu folgen.

ERNST (Nordrhein-Westfalen): Meine Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen wird den Vorschlägen des Wirtschaftsausschusses zustimmen. Das soll jedoch nicht hindern, noch einmal mit allem Ernst auf die Situation hinzuweisen, wie sie im Lande Nordrhein-Westfalen vorhanden ist. Die **Steinkohlenförderung** ist — das wissen wir wohl alle — heute das vordringlichste wirtschaftliche Problem. Wenn wir es nicht erreichen, die Steinkohlenförderung auf den Stand zu bringen, daß unsere Wirtschaft versorgt werden kann, dann gehen wir wahrscheinlich sehr ernstesten wirtschaftlichen Zeiten entgegen. Der Steinkohlenbergbau liegt hart an der Grenze seiner Friedensförderung. Eine Ausweitung der Betriebe bedarf in erster Linie einer weiteren **Anlegung von Bergarbeitern**. Hier liegt eigentlich das Problem. Es sind z. Zt. im Steinkohlenbergbau 435 000 Bergleute beschäftigt. Wir beschäftigten 1945 235 000, haben also die Belegschaft um 200 000 Mann vermehren müssen. Daß das nur unter unendlichen Schwierigkeiten möglich war, versteht sich am Rande. Ich brauche darüber nichts zu sagen.

Aber ich möchte in diesem Zusammenhang auf ein sehr ernstes Problem hinweisen, das sich heute in verstärktem Maße Geltung verschafft. Nachdem die Gesamtwirtschaft angezogen hat, müssen wir feststellen, daß mehr und mehr **Bergleute wieder in ihre früheren Berufe abwandern**. „Wenn man uns eine Wohnung geben würde“, so sagen die neuen Bergleute, „würden wir im Bergbau bleiben; aber weil in absehbarer Zeit die Möglichkeit nicht besteht, uns Wohnungen zur Verfügung zu stellen, wandern wir ab; wir gehen wieder zu unseren Familien.“ Wir haben an der Ruhr allein noch 48 000 Bergleute, die von ihren Familien getrennt leben. Was das bedeutet, können Sie sich ausmalen. Diese Bergleute stehen vor der Frage, ob sie dauernd im Bergbau bleiben wollen oder dann wieder abwandern, wenn die Zeit dafür gekommen erscheint. Wir hatten die Absicht, im ersten Halbjahr dieses Jahres die Belegschaft um 13 000 Mann aufzustocken. Das ist uns nur bis zu 4 000 Mann im ersten Halbjahr möglich gewesen. Im zweiten Halbjahr bestand die Absicht, die Belegschaft um weitere 10 000 Mann zu vermehren. Das ist mißglückt. Die Belegschaft ist sogar um 5 000 Mann heruntergegangen. Das heißt nicht mehr und nicht weniger, als daß uns im gegenwärtigen Augenblick 15 000 Mann fehlen, die wir sofort beschäftigen und die Kohle schaffen könnten. Das bedeutet einen täglichen Ausfall von rund 15 000 t Kohlen.

Meine Damen und Herren! Es fehlen zur Zeit rund 80 000 Wohnungen. Sie müßten sobald wie möglich erstellt werden. Daß das Land Nordrhein-Westfalen allein diesen Wohnungsbau nicht vollziehen kann, liegt auf der Hand. Es müßten Mittel und Wege gefunden werden, um diesen **Wohnungsbau** stärker zu forcieren. Daß der Bergbau sich hieran in erheblichem Maße beteiligen muß, ist ebenso klar. Er hat das bisher getan. Er hat sich nicht geweigert. Im Gegenteil! Der Bergbau ist bis an die äußerste Grenze dessen gegangen, was er verantworten konnte. Der Bergbau hat den

(A) Wohnungsbau gleichgesetzt mit den dringenden Investitionen, die er zur Steigerung der Förderung für notwendig erachtet. Aber die Mittel hierzu dürfen auch nicht versagt werden. Wir halten vom Lande Nordrhein-Westfalen die Kohlenpreiserhöhung für zu gering. Wir stimmen trotzdem heute zu, müssen Sie aber dringend bitten, diesem Problem Ihr ernstes Augenmerk zuzuwenden und mit uns gemeinsam Mittel und Wege zu suchen, um schnell zu einer Ordnung zu kommen.

Was ich für den Bergbau gesagt habe, gilt in demselben Umfang für die **Schwereisenindustrie**. Auch dort liegen die Probleme ähnlich. Ich will weiter nicht darauf eingehen. Aber ich bitte Sie, zu beachten, daß wir vor einer sehr ersten Lage stehen und daß wir alles tun müssen, um die Grundlagen unserer industriellen Wirtschaft — und sie sind an der Ruhr zu sehen — unter allen Umständen zu erhalten. Daher möchte ich Sie dringend bitten, daran mitzuarbeiten, daß wir sie erhalten.

Dr. SCHILLER (Hambur): Herr Präsident! Meine Herren! Die Frage der Kohlenpreiserhöhung beinhaltet zwei Probleme, einmal die Frage der allgemeinen Kosten- und Ertragsentwicklung des Kohlenbergbaus seit 1948, sozusagen die strukturelle Ertragslage des deutschen Kohlenbergbaus, und zum andern die Frage, inwieweit die sicherlich notwendigen Lohnerhöhungen vom 1. November dieses Jahres eine Preiserhöhung bedingen. Das sind zwei ganz verschiedene Fragen. Es hat sich herausgestellt, daß eine endgültige Antwort auf die erste Frage, wie denn schlechthin und unabhängig von der Lohnerhöhung die **Ertragslage des deutschen Kohlenbergbaus** ist, nicht gegeben werden konnte. Das Bundeswirtschaftsministerium hat in den letzten Ausschlußberatungen selber durch seinen Vertreter zugegeben, daß für die Beantwortung dieser Hauptfrage eine Enquete veranlaßt sei und daß auch diverse Wirtschaftsprüfer beauftragt worden seien, diese Lage zu prüfen, daß aber die beiden Untersuchungen noch nicht zu einem Ergebnis geführt hätten und nun erst wegen des neuen Ereignisses der Lohnerhöhung sozusagen eine Zwischenlösung habe gefunden werden müssen, um erst einmal die Lohnerhöhung durch eine Preiserhöhung aufzufangen.

Wir sind vom Lande Hamburg — und ich glaube, wohl im Namen einer Minderheit des Wirtschaftsausschusses sprechen zu dürfen — der Meinung, daß man eine exakte Berechnung, inwieweit die Lohnerhöhung im Preis zum Ausdruck kommen soll, nicht anstellen kann, bevor nicht die erste Frage geklärt ist, nämlich die allgemeine Gewinnlage des deutschen Kohlenbergbaus. Man kann die Frage B nicht beantworten, bevor nicht die Frage A geklärt ist. Hier sind eben noch Unklarheiten vorhanden. Alle Kostenberechnungen, die in der Öffentlichkeit von verschiedenen Zeitungen verdienstvollerweise auf eigene Faust angestellt worden sind und auch in den Ausschüssen unternommen wurden, zeichnen sich durch eine Eigenschaft aus, nämlich dadurch, daß sie sich alle voneinander unterscheiden und daß jede neue Berechnung immer einen anderen, meistens einen niedrigeren Preisaufschlag ergeben hat. Es hat sich gezeigt, daß wir einfach keine klare, unbestrittene, rechnerisch einwandfreie **Kostenkalkulation des deutschen Kohlenbergbaus** haben. Woran das liegt, kann hier im einzelnen nicht geklärt werden. Fest steht, daß sich in den fünf Jahren durch die Politik der Alliierten, aber auch

sicherlich durch die Dinge, die von deutscher Seite gemacht worden sind, eine Wirtschaftsform im deutschen Kohlenbergbau herangebildet hat, die wir weder als eine marktwirtschaftliche noch als eine planwirtschaftliche bezeichnen können, sondern die ein Zwischending ist, das man vielleicht als **Monopolsyndikalismus** oder dergleichen bezeichnen kann, als etwas, was durchaus nicht durchsichtig, was organisatorisch nicht aufgegliedert ist und was kalkulatorisch ebenso noch der Aufklärung bedarf. Angesichts dieser Unklarheiten müssen die Berechnungen, die heute vorliegen, von 4,87 DM und 4,50 DM, immer mit einem großen Fragezeichen versehen werden. Die gesamte Minderheit des Wirtschaftsausschusses und das Land Hamburg, das ich vertrete, wären wohl bereit gewesen, einem Preisaufschlag in bezug auf Kohle und Eisen zuzustimmen, der wirklich exakt die Lohnerhöhung widerspiegelt. Die bisherigen Berechnungen haben aber unsere Zweifel nicht behoben, sondern haben erneut unsere Auffassung bestätigt, daß hier noch große Unklarheiten herrschen. Deshalb sieht sich das Land Hamburg nicht in der Lage, den Anträgen auf Preiserhöhung zuzustimmen.

Dr. MÖSSNER (Niedersachsen): Niedersachsen schließt sich den Ausführungen, die Herr Senator Schiller vorgetragen hat, an. Das Kabinett des Landes Niedersachsen hat gegen die Grundlagen der **Berechnung des Wirtschaftsausschusses** des Bundesrates, die mit 4,87 DM abschließt, folgende Einwendungen vorzubringen. In dieser Berechnung ist die inzwischen eingetretene **Kostendegression** nicht berücksichtigt worden. Es ist auch, wie im Wirtschaftsausschuß erörtert worden ist, der **Selbstverbrauch**, der den Eigenverbrauch übersteigt, nicht berücksichtigt worden, und zwar mit dem Hinweis auf die künftige Erhöhung des Eisenpreises, mit der Begründung also, die Eisenpreiserhöhung habe die Kohlenpreiserhöhung und die Kohlenpreiserhöhung habe die Eisenpreiserhöhung zur Folge. Aus diesen beiden Gründen hat das niedersächsische Kabinett lediglich seine Zustimmung gegeben zu einer **Erhöhung des Kohlenpreises um 4 DM**; denn die Förderungssteigerung bzw. die aus ihr sich ergebende Kostendegression muß berücksichtigt werden im Umfange von 80 DPfg. Dazu kam dieser Teil des Selbstverbrauchs mit 18 DPfg. je t.

Ich möchte dazu noch sagen, daß bei der Berechnung der notwendigen Preiserhöhung — das gehört mit zum Thema, das von Herrn Senator Schiller angeschnitten worden ist —, die vom Unterausschuß mit 2,76 DM für die Mehrkosten je t verwertbarer Förderung angesetzt wurde, die **Kostendegression** nicht berücksichtigt worden ist. Sonst würde sich dieser Satz auf 2 DM berechnen, und eine entsprechende Umrechnung würde sogar einen niedrigeren Satz als 4 DM ergeben.

Ich darf in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, daß sich in den uns vom Bundesminister für Wirtschaft am 20. November 1950 zugestellten Unterlagen zu dieser Frage ein **Brief des Herrn Generaldirektors Kost** an Herrn Staatssekretär Schalfjew befindet, in dem es wörtlich heißt:

Wie sie aus dem Antrage entnehmen, werden die Selbstkosten durch die **Lohnerhöhung** um rund 2 DM pro t absatzfähiger Förderung erhöht. Für die Inlandspreistafel, die allein die Lohnerhöhung tragen muß, bedeutet das eine Erhöhung um rund 3 DM pro t Inlandsabsatz.

- (A) Wenn Herr Generaldirektor Kost von der Kohlenbergbauleitung selbst der Auffassung ist, daß der Lohnausgleich sich lediglich auf 3 DM je t Inlandsabsatz beläuft, dann dürfte die vom niedersächsischen Kabinett vertretene Auffassung begründet sein, höchstens 4 DM zu konzedieren.

Vizepräsident **KAISEN**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Vom Wirtschaftsausschuß des Bundesrates wird eine Erhöhung pro t Kohle um 4,87 DM vorgeschlagen. Ich bitte diejenigen, die diesem Vorschlag beitreten wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **KAISEN**: Danach ist der Antrag mit 26 Nein-Stimmen gegen 13 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen **abgelehnt**.

Nun bitte ich diejenigen, die sich der vom Bundestag gestern beschlossenen Erhöhung um 4,50 DM anschließen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **KAISEN**: Diese Erhöhung ist mit 31 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen bei 7 Enthaltungen **angenommen**.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich glaube, man muß darauf hinweisen, daß wir vielleicht jetzt einen formalen Irrtum insofern begangen haben, als ja gar kein Antrag auf Zustimmung zu der Preiserhöhung um 4,50 DM vorliegt. Das könnte nachher zu Schwierigkeiten führen.

Vizepräsident **KAISEN**: Ich habe angenommen, daß in der Aussprache Bayern einen dahingehenden Antrag gestellt hatte. Das wurde mir hier gesagt. Wer nimmt den Antrag auf?

(Zuruf: Bremen!)

— Bremen nimmt ihn auf. Dann ist die Sache damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.

Derselbe Sachverhalt wird auch beim Eisenpreis vorliegen. Der Wirtschaftsausschuß beantragt eine Eisenpreiserhöhung um 30 DM (28 DM + 2 DM Frachtausgleich). Wir kommen zur Abstimmung. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **KAISEN**: Der Antrag ist mit 23 Nein-Stimmen gegen 16 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen **abgelehnt**.

Jetzt hätten wir über den Antrag Bremens abzustimmen, die vom Bundestag beschlossene Preiserhöhung um 28,50 DM (26,50 DM + 2 DM Frachtausgleich) anzunehmen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **KAISEN**: Der Antrag ist mit 31 gegen 5 Stimmen bei 7 Enthaltungen **angenommen**. Damit hat der Bundesrat den gestrigen Beschlüssen des Bundestages insgesamt **zugestimmt**.

Wir können dann die Punkte 4 und 5 der Tagesordnung verlassen und zu Punkt 6 übergehen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. 5. 1950 (vgl. Initiativantrag des Bundestages — Drucks. Nr. 1621).

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz), Bericht-erstatte: Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen verliert seine Gültigkeit am 31. 12. 1950. Da es innerhalb dieser kurzen Zeit nicht möglich ist, eine neue gesetzliche Regelung der Bundespersonalverhältnisse herbeizuführen, ist es notwendig, das geltende Gesetz, ohne seinen materiellen Inhalt irgendwie zu verändern, zu verlängern, und zwar bis zum 30. Juni 1951. Da die Personalverhältnisse im Bund nicht ohne eine gesetzliche Grundlage sein können, empfiehlt der Ausschuß für innere Angelegenheiten, der Verlängerung dieses Gesetzes bis zum 30. Juni 1951 zuzustimmen.

Vizepräsident **KAISEN**: Wird das Wort verlangt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß allseitig diesem Entwurf **zugestimmt** wird.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

- (A) **Rechtsverordnung über die Zählung der von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen Gebäude und Wohnungen** (BR-Drucks. Nr. 846/50).

Dr. SÜSTERIENN (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung über die Zählung der von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen Gebäude und Wohnungen ohne Änderung zuzustimmen. Er geht dabei davon aus, daß der Begriff „beschlagnehmete Gebäude und Wohnungen“ so extensiv auszulegen ist, daß er den gesamten in § 4 Abs. 2 des Volkszählungsgesetzes 1950 definierten Raum erfaßt, also eine Lücke zwischen den durch die Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes und den durch § 1 dieser Verordnung erfaßten Räumen nicht auftreten kann.

Dr. KRAPP (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Niedersachsen bittet den Bundesrat, zu diesem Punkt folgende **EntschlieÙung** zu fassen:

Die Zählung und Fortschreibung der von der Besatzungsmacht beschlaggenommenen Häuser ist notwendig. Der Bundesrat erhebt daher gegen den Entwurf einer Verordnung über die Zählung der von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen Gebäude und Wohnungen keine Bedenken, bedauert aber, daß die gegenwärtige Rechtslage es nicht zuläßt, die Erhebung auch auf die Belegungsdichte der beschlaggenommenen Wohnungen zu erstrecken.

Der Bundesrat hofft, daß die Besatzungsmächte eine entsprechende Ergänzung der Verordnung gestatten und daß sie die Wohnflächenanforderungen für Besatzungswohnungen unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse überprüfen.

- (B) **Vizepräsident KAISEN**: Sie haben die EntschlieÙung gehört. Wird das Wort dazu verlangt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß Sie sowohl dieser **EntschlieÙung** wie der **Rechtsverordnung** über die Zählung der von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen Gebäude und Wohnungen gemäß Art. 80 GG einmütig zustimmen.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke und Einrichtungen (BR-Drucks. Nr. 938/50).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Zweiten Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke und Einrichtungen gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen. Im Einkommensteuergesetz und im Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 29. 4. 1950 ist bestimmt, daß Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke in der dort genannten Höhe vom Einkommen abzugsfähig sind, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt werden. Die näheren Vorschriften über die Anerkennung sind in der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuereinführungsvorordnung vom 7. Juni 1950 und in der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 11. Juli 1950 enthalten.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke und Einrichtungen sind zahlreiche Anträge vom Bundesministerium der Finanzen mit den Sachverständigen der Länder erörtert worden. Es wurde übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschriften und mit Rücksicht auf die große Zahl der gestellten Anträge eine **Lenkung der Spenden auf besonders wichtige Zwecke und Einrichtungen** notwendig ist. Unter diesem Gesichtspunkt wurde die Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke und Einrichtungen, also die Erste Verwaltungsanordnung, mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Die zurückgestellten Anträge sollten nach Klärung der für ihre Anerkennung notwendigen Voraussetzungen durch die beteiligten Bundesministerien und die Länder in einer weiteren Verwaltungsanordnung der Bundesregierung berücksichtigt werden.

In dieser Zweiten Verwaltungsanordnung sind nun diejenigen **wissenschaftlichen und mildtätigen Einrichtungen** aufgeführt, die in der Vorbesprechung der Ländersteuersachverständigen im August 1950 zur Klärung der für die Anerkennung notwendigen Voraussetzungen durch die beteiligten Bundesministerien und die Länder zurückgestellt worden waren und bei denen diese Voraussetzungen inzwischen festgestellt worden sind.

Die Fälle, in denen eine solche Klärung bisher nicht möglich war, konnten nicht in die Zweite Verwaltungsanordnung aufgenommen werden. Die anerkannten wissenschaftlichen Einrichtungen umfassen 18 Ziffern, zu denen der Finanzausschuß noch als weitere Ziffer 18 a die „**Studienstiftung des Deutschen Volkes e. V.** in Bad Godesberg“ hinzugefügt hat. Die Zahl der mildtätigen Einrichtungen ist gegenüber der Ersten Verwaltungsanordnung um 3 erweitert worden.

Der Ausschuß empfiehlt Zustimmung und macht nur einen einzigen Abänderungsvorschlag, nämlich im Einleitungsgesetz hinter dem Wort „werden“ die Worte „mit Wirkung vom 1. Januar 1950“ einzufügen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Darf ich noch eine formale Anregung geben! Das Deutsche Müttergenesungswerk, Bad Godesberg, heißt jetzt „Elly-Heuss-Knapp-Stiftung Deutsches Müttergenesungswerk Bad Godesberg“. Das ist die jetzt zutreffende Bezeichnung.

Vizepräsident KAISEN: Mit dieser Richtigstellung des Namens sind Sie wohl einverstanden. Liegen noch Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der **Zweiten Verwaltungsanordnung** der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke und Einrichtungen einstimmig mit folgender Maßgabe **zugestimmt** wird:

- In dem Absatz vor I sind zwischen die Worte „werden“ und „besonders“ die Worte „mit Wirkung vom 1. Januar 1950“ und
- unter I ist als 18 a die „**Studienstiftung des Deutschen Volkes e. V.** in Bad Godesberg“ einzufügen.

Ich rufe nunmehr auf Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 962/50).

(A) **Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf regelt den sachlichen Umfang und das Verfahren des Lohnsteuer-Jahresausgleichs für das Jahr 1950. Gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes über den Lohnsteuerausgleich für das Kalenderjahr 1949 treten im wesentlichen die folgenden **Änderungen** ein.

1. Statt des Finanzamts hat der **Arbeitgeber den Jahresausgleich durchzuführen**, wenn der Arbeitslohn schwankt oder wenn der Arbeitnehmer nur mit Unterbrechungen in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Durch diese Bestimmung tritt auch eine dringend nowendige Entlastung der Finanzämter ein.

2. Der erweiterte Jahresausgleich kann nur dann verlangt werden, wenn der Arbeitnehmer solche Ausgaben ohne sein Verschulden nicht vor Ablauf des Kalenderjahres 1950 geltend machen konnte.

Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen die Annahme der Verordnung, legt aber Wert darauf, daß bei der Durchführung der Verordnung der Anregung, diese letzte Bestimmung zunächst entgegenkommend anzuwenden, entsprochen wird.

Dann liegt Ihnen als Drucksache „Zu BR-Drucks. Nr. 962/50“ ein **Antrag von Schleswig-Holstein** vor, auf den ich Bezug nehmen darf. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, diesem Antrag nicht zu entsprechen. Der Antrag bringt so enorme Verwaltungsarbeiten mit sich, daß er bei der jetzigen außerordentlichen Belastung der Finanzämter praktisch gar nicht realisiert werden kann.

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf soll dazu dienen, Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung der Arbeitnehmer zu beseitigen. Er ist so aufgebaut, daß das Verfahren entsprechend der großen Zahl der nach dieser Verordnung zu behandelnden Fälle möglichst einfach ist und dem einzelnen Arbeitnehmer eine möglichst gerechte Berechnung seiner Lohnsteuer sichert.

(B) Man darf aber nicht übersehen, daß der Entwurf in seiner vorliegenden Form auf einer anderen Ebene eine ganz erhebliche Ungerechtigkeit aufreißt. Ich meine die Frage, **welches Land die Lohnsteuer im einzelnen Fall zu erstatten hat**. Das Problem ist Ihnen nicht unbekannt. Es ist für den Lohnsteuerjahresausgleich 1949 ebenso wie für den Ausgleich 1948 bereits aufgekommen und für beide Fälle einer befriedigenden Lösung nicht zugeführt worden. Das sollte m. E. aber nicht hindern, für den Jahresausgleich 1950 eine Regelung zu treffen, die den Belangen aller beteiligten Länder gerecht wird und die, wie ich im folgenden noch ausführen werde, auch den Vorzug hat, einfach zu sein und den an dieser Regelung nicht interessierten Ländern keinerlei zusätzliche Arbeit bei den Finanzämtern zu bereiten.

Für **Schleswig-Holstein** sehen die Dinge folgendermaßen aus. Fast 30 000 Arbeitnehmer, die in den zu Schleswig-Holstein gehörenden, an Hamburg grenzenden Kreisen wohnen, fahren entweder täglich von ihrem Wohnort nach Hamburg oder haben ihren Familiensitz in Schleswig-Holstein und arbeiten in Hamburg. Ihre Lohnsteuerkarten sind in Schleswig-Holstein ausgestellt; Gemeindebehörde des Wohnsitzes und Wohnsitzfinanzamt liegen in Schleswig-Holstein. Ihre Lohnsteuer wird vom hamburgischen Arbeitgeber einbehalten und an sein hamburgisches Finanzamt abgeführt. Wie bei der Zusammensetzung der gegenwärtigen Bevölkerung Schleswig-Holsteins überhaupt ist der pro-

(C) **zentuale Anteil von Flüchtlingen** auch unter diesen Arbeitnehmern sehr hoch. Viele von ihnen sind also berechtigt, Steuerermäßigung wegen Wiederbeschaffung von Hausrat, Kleidung usw. in Anspruch zu nehmen. Fast ein Drittel dieser Arbeitnehmer hat wegen solcher Wiederbeschaffungen oder aus anderen Gründen wie unständiger Beschäftigung, schwankenden Arbeitslohns usw. vom Lohnsteuerjahresausgleich 1949 Gebrauch gemacht. Für das Jahr 1949 ist für **9816** derartige **Grenzgängerfälle** von Schleswig-Holstein Lohnsteuer erstattet worden, die Hamburg vereinnahmt hat. Es handelt sich bei dem insgesamt erstatteten Betrag auch nicht etwa um eine geringfügige Summe, sondern um immerhin **792 175 DM**. Diese Zahl ist aus den Anschreibungen ermittelt worden, die sämtliche schleswig-holsteinischen Finanzämter über diese hamburgischen Erstattungsfälle geführt haben. Die Beschäftigung hamburgischer Arbeitnehmer in Schleswig-Holstein fällt demgegenüber gar nicht ins Gewicht. Das liegt daran, daß die Einzugs Gemeinden überwiegend Wohnsiedlungs- und landwirtschaftlichen Charakter tragen. Es findet also kein Ausgleich dieser Wanderungsbewegung in sich statt, wie das im Verhältnis anderer Länder zueinander der Fall sein mag.

Ich bin nicht Finanzminister, und das gibt mir vielleicht den genügenden Abstand, um diese Dinge — ohne zunächst auf die Problematik des Finanzausgleichs und die technischen Bedenken der Steuersachverständigen bis ins einzelne einzugehen — einmal ganz ruhig und objektiv zu würdigen. Und da scheint es mir doch ein Unding zu sein, daß jemand, der eine Leistung überhaupt nicht erhalten hat, verpflichtet werden soll, Erstattungen auf diese Leistung vorzunehmen. Ich bitte Sie also, doch noch einmal ernsthaft zu erwägen, ob hier nicht Gerechtigkeit und Abhilfe geschaffen werden sollten. (D)

In den bisherigen Verhandlungen ist den Vertretern Schleswig-Holsteins entgegengehalten worden, daß diese Unbilligkeit im **Finanzausgleich** ihre Berücksichtigung finde und dort ausgeglichen werde. Ich weiß, daß mir das auch heute entgegengehalten werden wird. Ich will deshalb zu diesem Punkt sofort Stellung nehmen. Der Finanzausgleich schafft einen Ausgleich dieser Unbilligkeit zu noch nicht ganz 50 v. H. Ein weiterer kleiner Teil wird durch die Sonderzuweisung an Schleswig-Holstein ausgeglichen. Der Rest der erstatteten Beträge geht Schleswig-Holstein zu Unrecht endgültig ver-

Man wird mir weiter entgegenhalten, daß der Lohnsteuerjahresausgleich 1950 im Gegensatz zu dem 1949 z. T. auf die **Arbeitgeber** abgewälzt werde, daß in allen Fällen, in denen dies geschehe, die Steuerzahlung des Arbeitgebers und damit das Lohnsteueraufkommen des Finanzamtes des Arbeitgebers vermindert werde, daß insoweit also bereits Hamburg die Erstattung zu tragen habe. Das ist richtig. Der Lohnsteuerjahresausgleich 1950 bei den Finanzämtern wird also nicht das Ausmaß des Ausgleichs 1949 annehmen. Aber mit dieser Maßnahme sind keineswegs alle Fälle auf die Arbeitgeber abgewälzt. Es verbleibt vielmehr beim **Lohnsteuerjahresausgleich durch die Finanzämter** überall dort, wo unständige Beschäftigung, mehrere Lohnsteuerkarten, Nichtvorliegen der Lohnsteuerbescheinigungen, Änderung der Steuerklasse oder Zahl der Kinder und die sonstigen Besonderheiten des § 4 des Entwurfs Anlaß zum Lohnsteuerjahresausgleich geben oder bei ihm zu berücksichtigen sind, und in allen Fällen, in denen

(A) der Arbeitgeber weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigt. Vorsichtige Schätzungen — genaue Zahlen lassen sich nicht geben, weil die Gründe, die im einzelnen zum Jahresausgleich führen und die Arbeitgeber der schleswig-holsteinischen Arbeitnehmer nicht bekannt sind — lassen erwarten, daß doch etwa 300 000 bis 400 000 DM an Erstattungen bei diesen schleswig-holsteinischen Grenzarbeitnehmern auch für den Jahresausgleich 1950 noch bei den schleswig-holsteinischen Finanzämtern verbleiben werden. Daran wird auch die Änderung von Lohnsteuerkarten, die noch im Jahre 1950 durchgeführt wird, nichts ändern. Mit dieser Sachlage wird Schleswig-Holstein also voraussichtlich auch für sein Lohnsteueraufkommen im Kalenderjahr 1951 rechnen müssen.

Auch unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs verbleibt daraus ein Betrag, der die Mehrarbeit bei den Finanzämtern rechtfertigt. Diese Mehrarbeit wird nach dem schleswig-holsteinischen Vorschlag nur in denjenigen Ländern eintreten, die an einer solchen besonderen Regelung der Zuständigkeit tatsächlich interessiert sind. Die übrigen Länder können, auf die Begründung einer abweichenden Zuständigkeit verzichten, es dadurch bei dem Zustand, wie er für den Lohnsteuerjahresausgleich 1949 bestanden hat, belassen und jegliche Mehrarbeit der Finanzämter vermeiden. Uns scheint das ein Weg zu sein, der den an dieser Zuständigkeits-Sonderregelung desinteressierten Ländern den Entschluß erleichtern kann, unserem Vorschlag zuzustimmen. Ich bitte aber die Herren Vertreter derjenigen Länder, die im Finanzausgleich ausgleichspflichtig sind, dabei auch noch zu erwägen, daß der Ausgleich der Erstattungsbeträge nicht nur zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein erfolgt, sondern daß alle im Finanzausgleich pflichtigen Länder dazu beitragen müssen, daß die von Hamburg zu Unrecht nicht erstatteten Lohnsteuern dieser schleswig-holsteinischen Arbeitnehmer an Schleswig-Holstein ausgeglichen werden. Ich glaube, daß diese Erwägung zusammen mit dem anderen Umstand, daß jegliche Mehrarbeit nach dem schleswig-holsteinischen Vorschlag vermieden werden kann, die im Finanzausgleich pflichtigen Länder eigentlich zur Zustimmung zu dem Vorschlag Schleswig-Holsteins veranlassen müßte.

(B) Ich weiß, daß das Kernproblem dieser ganzen Frage überhaupt darin steckt, daß nach § 41 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung die Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt geht, obwohl die Lohnsteuer als Art der Einkommensteuer eigentlich — nach dem Grundgesetz und nach § 73a der Abgabenordnung — an das Finanzamt des Wohnsitzes und damit an das Land des Wohnsitzes gehen müßte. Es handelt sich dabei um etwa 6 Mio. DM jährlich, die Hamburg an Lohnsteuer dieser in Schleswig-Holstein wohnhaften Arbeitnehmer erhält und für die Schleswig-Holstein die Lohnsteuererstattungen vornehmen soll. Diese Frage kann jedoch bei unserer heutigen Überlegung völlig außer Betracht gelassen werden. Für die Lohnsteuer, die im Kalenderjahr 1950 angefallen ist, ist es jedenfalls so, daß sie dem Betriebsstättenfinanzamt und damit dem Lande der Betriebsstätte zugeflossen ist. Hiervon muß als einer gegebenen Tatsache ausgegangen werden. Es scheint mir nicht mehr als recht und billig zu sein, wenn die Erstattungen, die auf diese Lohnsteuerbeträge vorzunehmen sind, nunmehr auch vom Betriebsstättenfinanzamt durchgeführt und

(C) vom Land der Betriebsstätte getragen werden. Der Versuch, mit Hamburg zu einer internen Regelung zu kommen, ist am 20. 11. 50 gescheitert.

Alle Länder, die an der Sonderregelung nicht interessiert sind, können es, wie ich schon sagte, nach unserem Vorschlag bei dem bisherigen Verfahren belassen und damit jede Mehrarbeit der Finanzämter vermeiden. Das ist im letzten Halbsatz unseres Vorschlages eines ergänzenden dritten Satzes zu § 4 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs ausdrücklich vorgesehen. Danach können die beteiligten Länder es im beiderseitigen Einvernehmen bei der Zuständigkeit des Wohnsitzfinanzamtes belassen. Ich glaube, daß dieser Umstand in der Finanzausschuß-Sitzung vom 30. 11. 1950 nicht genügend berücksichtigt worden ist, in der sich die Mehrheit der Ländervertreter wegen der vermeintlich zu erwartenden erheblichen Mehrarbeit gegen den schleswig-holsteinischen Vorschlag ausgesprochen hat.

Die an der Sonderregelung desinteressierten Länder können, um es nochmals zu betonen, jegliche Mehrarbeit völlig vermeiden. Ich bitte deshalb, dem Vorschlag Schleswig-Holsteins auf Einfügung eines dritten Satzes in § 4 Abs. 3, wie er Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 962/50 vorliegt, zuzustimmen.

(D) NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte die Auseinandersetzung mit dem Antrag Schleswig-Holsteins nicht in Form eines Familienstreites zwischen den benachbarten Ländern führen und nun etwa eine Aufrechnung im umgekehrten Sinne machen. Ich will nur auf die Erörterungen hinweisen, die im Finanzausschuß über diese Frage geführt worden sind. Es ist ohne Zweifel, daß man aus der Fassung des § 41 in Bezug auf die Abführung von Lohnsteuern an das Finanzamt Erwägungen darüber anstellen kann, ob sich damit gewisse Gegensätzlichkeiten zwischen der Einkommensteuerpflicht und der Lohnsteuerabführung ergeben. Aber das Problem wird ja nur in einem ganz bescheidenen Rahmen angesprochen. Insbesondere verliert es durch die Fassung der Richtlinien für dieses Jahr erheblich an Gewicht, nachdem nunmehr die Abrechnung überwiegend beim Arbeitgeber vorgenommen wird, damit also der Ausgleich auch zu Lasten des Betriebsstättenfinanzamtes erfolgt. Wenn ich mich nun auf den Standpunkt der möglichst objektiven Gerechtigkeit stellen will, muß ich feststellen, daß sie auch durch den schleswig-holsteinischen Antrag in keiner Weise erreicht wird. Denn hier wird ja wieder auf einen Punkt, auf die Zufälligkeit der Beschäftigung zu einem bestimmten Zeitpunkt abgestellt. Wollte ich also dem Gedankengang von Schleswig-Holstein folgen, müßte ich beim Lohnsteuerausgleich Feststellungen darüber treffen, an welche Finanzämter in den verschiedenen Ländern zu den verschiedenen Zeitpunkten Lohnsteuern abgeführt worden sind, und auf Grund dieser Teilbeträge versuchen, einen Maßstab dafür zu gewinnen, was als erstattungspflichtig in Frage kommt. Ich darf Sie also bitten, aus diesen technischen Gesichtspunkten, die im Finanzausschuß hinreichend Würdigung gefunden haben, den Antrag von Schleswig-Holstein abzulehnen.

Vizepräsident KAISEN: Wird das Wort weiter verlangt? — Das ist nicht der Fall. Wird der Antrag von Schleswig-Holstein unterstützt?

(Wird bejaht.)

(A) Dann bitte ich diejenigen, die dem Antrag zustimmen wollen, mit Ja, die ihn ablehnen wollen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Vizepräsident KAISEN: Der Antrag ist mit 23 Nein-Stimmen gegen 14 Ja-Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt.

Werden im übrigen gegen den Entwurf einer Verordnung über den Lohnsteuerjahresausgleich für das Kalenderjahr 1950 Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß die Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG erteilt wird.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs (BR-Drucks. Nr. 940/50)

wird abgesetzt, weil noch eine Rechtsfrage zu klären ist.

Dann rufe ich auf Punkt 11 der Tagesordnung:

(B)

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die steuerliche Behandlung der Reisekosten (BR-Drucks. Nr. 757/50).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf wohl auf die Vorlage Bezug nehmen. Der Finanzausschuß hat sich mit ihr beschäftigt und schlägt Ihnen nur zwei Abänderungen vor, und zwar im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium. Abs. 5 Ziff. 3 Buchst. a Satz 3 soll folgende Fassung erhalten:

Für den Veranlagungszeitraum, in dem ein Gewerbebetrieb eröffnet oder eine selbständige Tätigkeit begonnen wird, und für den folgenden Veranlagungszeitraum kann der Steuerpflichtige ohne Rücksicht auf die Höhe der Einkünfte den Pauschbetrag von 12 DM täglich in Anspruch nehmen.

Abs. 12 soll folgendermaßen formuliert werden:

Diese Verwaltungsanordnung gilt ab 1. Januar 1951.

Nun ist heute noch ein Antrag des Landes Baden überreicht worden, der Ihnen auf der Drucksache „Zu BR-Drucks. Nr. 757/50“ vorliegt. Hier wird vorgeschlagen, in dem Abschnitt „Umfang des Abzugs“ unter Ziff. 1 und 2 — jeweils am Ende — den Zusatz zu machen:

In steuerlich unbedeutenden oder sonst unbedeutenden Fällen kann vom Belegzwang abgesehen werden.

Weiter sollen unter Ziff. 2 die Worte „in jedem Fall“ gestrichen werden. Ich habe Bedenken dagegen, daß diesem Antrag entsprochen wird. Denn

hier wird es letzten Endes dem Ermessen des Steuerpflichtigen überlassen, was als steuerlich unbedeutend oder sonst unbedenklich anzusehen ist. Das würde wahrscheinlich doch subjektiv etwas allzu weit ausgelegt werden. Ich meine: das Land Baden könnte für solche Fälle auf den Erfahrungssatz vertrauen: Minima non curat praetor, daß also in der Verwaltungspraxis Unbedeutendes nicht besonders belegt zu werden braucht.

Vizepräsident KAISEN: Sie haben den Bericht des Herrn Berichterstatters gehört. Wird das Wort gewünscht?

Dr. Fecht (Baden): Ich bitte, über den Antrag des Landes Baden abzustimmen.

Vizepräsident KAISEN: Wird der Antrag des Landes Baden unterstützt? — Das ist nicht der Fall. Dann ist der Antrag gegen die Stimmen des Landes Baden abgelehnt. Wird das Wort zu der Verwaltungsanordnung noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die Verwaltungsanordnung mit den beiden vorgetragenen Abänderungsanträgen gemäß Art. 108 Abs. 6 GG einstimmig angenommen.

Damit sind wir beim 12., dem letzten Punkt, angelangt:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Unterlagen sind den Länderregierungen und Ländervertretungen zugegangen).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um eine Verordnung, die im Interesse der Länder dringend notwendig ist, um Auswüchse zu beseitigen, die sich bei der Durchführung der letzten Novelle zum Einkommensteuergesetz ergeben haben. Es geht zunächst darum, daß geringwertige, abnutzbare bewegliche Anlagegüter im Jahre der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden können, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 200 DM betragen. Nach der bisher geltenden Regelung sind es 500 DM gewesen. Das hat sich als hoch erwiesen. Ferner — und das ist der andere wesentliche Punkt — sollen die besonderen Abschreibungen auf die Ersatzbeschaffung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Zukunft nicht auf die **Teilerstellungskosten und Anzahlungen** vorgenommen werden können. Außerdem soll die **Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude** sich in Zukunft nicht mehr auf Teilerstellungskosten erstrecken. Desgleichen sollen die erhöhten Absetzungen auf die Teilerstellungskosten für **Wohngebäude** mit Wirkung vom 31. Dezember 1950 wegfallen. Weiter soll auch die Bewertungsfreiheit für Anzahlungen und Teilerstellungskosten für **Schiffe** wegfallen, wenn die bezeichneten Kosten nach dem 31. Dezember 1950 aufgewendet werden. Schließlich soll die Bestimmung wegfallen, wonach die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit um einen Pauschbetrag von 5 % der Einnahmen, höchstens jedoch um 1200 DM für die Abgeltung von Betriebsausgaben gekürzt werden konnten. Es handelt sich, wie gesagt, um eine sehr dringende und eilige Sache.

Hamburg hatte den Antrag vorgelegt, in Bezug auf die Anzahlungen und Teilerstellungskosten für **Schiffe** eine Abschwächung vorzunehmen. Der

(A) Finanzausschuß ist aber der Ansicht, daß in der vorliegenden Verordnung diese Frage nicht geregelt werden kann. Der Vertreter des Bundesfinanzministers hat die Zusage gegeben, daß diese Frage ebenso wie eine Anregung von Bayern bei der demnächst kommenden gesetzmäßigen Regelung der ganzen Materie geprüft werden soll.

Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen also, dem Entwurf, wie er Ihnen unter Drucks. 1001 50 vorliegt, zuzustimmen.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Wir haben von Hamburg aus die Bitte an den Herrn Bundesfinanzminister, unsere Anregung bezüglich des Schiffbaus schon bei einer demnächst zu erlassenden Verwaltungsanordnung mit zu berücksichtigen. Ich wäre dankbar, wenn darüber eine Äußerung abgegeben werden könnte.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Das Bundesfinanzministerium ist gern bereit, demnächst im Finanzausschuß des

Bundesrates diese Anregung von Hamburg zur Sprache zu bringen. Nach dem Grundgesetz wird es dann Angelegenheit der Herren Finanzminister bzw. Finanzsenatoren sein, eine derartige Verwaltungsanordnung zu erlassen. Es wäre selbstverständlich wünschenswert, wenn im ganzen Bundesgebiet diese Frage einheitlich geregelt würde. (C)

Vizepräsident KAISEN: Liegen sonst noch Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. Werden Einwendungen erhoben? — Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat einstimmig beschlossen hat, der Zweiten Verordnung zur Änderung der Einkommensteuereinführungsgesetzesverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Damit ist unsere Tagesordnung erledigt.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir die nächste Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 15. Dezember, vormittags 11 Uhr haben werden.

Damit schließe ich die Sitzung.

(Ende der Sitzung 16.20 Uhr.)